

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6892



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Peter Eichstädt / Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

via E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme Rettungsdienstgesetz – Drucksache 18/4586

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf des Rettungsdienstgesetzes Stellung zu nehmen. Der DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist mit seinen Untergliederungen in Teilen des Landes derzeit bereits Bestandteil des Rettungsdienstes. So wird durch den DLRG Bezirk Oberelbe e.V. (DLRG-Landesverband Hamburg e.V.) im Bereich Lauenburg/Elbe eine hauptamtliche Rettungswache betrieben, weiterhin sind einzelne örtliche Gliederungen in die Strukturen zur Bewältigung größerer Notfallereignisse bereits jetzt eingebunden. Hinzu kommen sog. „First Responder“-Einheiten (Organisierte Erste Hilfe), die sich über das gesamte Bundesland verteilen.

Zunächst ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen. Er nimmt Zukunftsfragen auf und schafft Klarheit bei der Vergabe von Leistungen an Dritte. Auch die Übernahme einiger Vorschriften aus der bisherigen Durchführungsverordnung unmittelbar in das Gesetz wird als vorteilhaft erachtet.

Für eine nahezu ausschließlich ehrenamtlich wirkende Organisation wie die DLRG beenden die Neuregelungen zur Organisierten Ersten Hilfe (§ 21) und zu den Sanitätsdiensten (§ 28) die bisherige Unsicherheit zur rechtlichen Einordnung dieser Aufgabenkreise. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Zudem hilft § 28 bei größeren Veranstaltungen die Einbindung des Trägers des Rettungsdienstes sicherzustellen und ist damit die wichtigste Voraussetzung für eine ressourcenübergreifende vorausschauende Planung aller sicherheitsrelevanten Belange. Dies gilt darüber hinaus auch für die bereits in diesem Gesetz aufgenommenen Verweise auf die erst mit dem Wasserrettungsdienstgesetz hinzukommende Wasserrettung.

Im Einzelnen werden folgende Klarstellungen angeregt:

Der § 15 Abs. 2, sieht vor, dass ein/e Auszubildende/r nach Absolvierung einer 12-monatigen Ausbildungszeit statt eines Rettungssanitäters eingesetzt werden kann. Ein Nachweis, dass in der Ausbildungszeit Kenntnisse erworben werden mussten, wird nicht verlangt. Das Problem ist offenbar erkannt. Denn in der Begründung wird die Entscheidungskompetenz auf die Ausbildungseinrichtung verlagert. Für diese dürfte es aber schwierig sein eine Eignung abzusprechen, wenn eine solche im Gesetz gar nicht gefordert wird. Im Entwurf könnte eine einfache Klarstellung z.B. durch die Formulierung „Anstelle der Rettungssanitäterin

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Vizepräsident des Landesverbandes

Jochen Möller

Berliner Straße 64

24340 Eckernförde

Telefon: 0 43 51 · 71 77-0

Telefax: 0 43 51 · 71 77-44

E-Mail: jochen.moeller@sh.dlrg.de

Internet: <http://sh.dlrg.de>

JM/JFS/TOW

14. November 2016

oder des Rettungssanitäters kann auch ein/e geeignete/r Auszubildende/r ...“ erfolgen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Begriffsdefinition gem. § 2 Abs. 1, welche die Notfallrettung als präklinische Versorgung beschreibt. Der Rettungsdienst in Deutschland hat in den letzten Jahren an Komplexität zugenommen. Neben der reinen Transportleistung, die bisher nur als Leistung im Sozialgesetzbuch V genannt wird, ist der Rettungsdienst heutzutage als medizinische Leistung zu sehen. Durch § 2 Abs. 1, Satz 2 wird deutlich, dass die Notfallversorgung nunmehr als medizinische Versorgung gesehen wird und die Transportleistung in den Hintergrund rückt. Da dies auch unmittelbar in Verbindung mit dem WasserRDG steht, sehen wir diese Formulierung als zutreffend an.

In § 3 Abs. 1 wird die Aufgabenträgerschaft definiert. Wir halten es für notwendig, dass die Aufgabenträgerschaft des WasserRDG (§ 3) analog zum RDG fixiert wird.

Da unter § 4 Abs. 3 ein Querverweis zwischen WasserRDG und RDG gezogen wird, halten wir es für notwendig, dass unter § 20 Abs. 2, Punkt 5 auch Einheiten gem. WasserRDG ergänzt werden. Die Unterstützung bei Großschadenslagen ist bereits heute gelebte Praxis. Durch die Nutzung vorhandener Einheiten können vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden. Eine Abstimmung mit dem Träger gem. § 3 RDG wird ebenso unter § 5 Abs. 3 WasserRDG bereits gefordert.

Für Fortbildungen von Leitstellenmitarbeitern ist unter § 17 Abs. 3, Satz 2 ein Zeitansatz von 40 Stunden genannt. Nach unserer Auffassung wird es nicht deutlich, ob diese auf die 40 Fortbildungsstunden gem. Satz 1 aufaddiert werden, oder nebeneinander stehen. Wir halten den Zeitansatz von 80 Fortbildungsstunden für die wichtige Aufgabe der Leitstellenmitarbeiter auch in Hinsicht auf das WasserRDG für erforderlich.

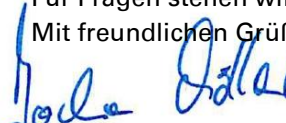
Einen zwingenden Klarstellungsbedarf sehen wir in § 18 Abs. 1. Da dies ebenfalls für das zukünftige WasserRDG (§ 6 Abs. 5) gilt, ist es nach unserer Auffassung zwingend notwendig, die Formulierung „Stand der Wissenschaft“ zu schärfen. Die anerkannte Drei-Stufen-Theorie sollte hier die Grundlage bilden, um deutlich zu machen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Hier verweisen wir auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 49, 89 (135 f.); NJW 1979, 359 (362)), in der Kalkar-Entscheidung.

§ 37 RDG beschreibt das Inkrafttreten des Gesetzes und das außer Kraft treten des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991. Uns stellt sich die Frage, mit welcher Übergangsfrist bestehende vertragliche Bindungen bzw. Vereinbarungen, insbesondere gem. § 20 und § 21 angepasst werden müssen.

Zum Ende möchten wir unabhängig von der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die gesetzliche Bestimmung zur Absicherung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte im Rettungsdienst überdacht werden sollte. Es bestehen bei Großschadensereignissen und der Organisierten Ersten Hilfe im Unterscheid zu den Freiwilligen Feuerwehren keine gesetzliche Freistellungs- und Entschädigungsansprüche. Eine Helfergleichstellung ist nach unserer Einschätzung angezeigt.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Jochen Möller
Vizepräsident


Jan F. Schlie
Landesbeauftragter Rettungsdienst